1 von 3

3241/AB vom 30.10.2020 zu 3212/J (XXVII. GP)

# Bundesministerium

Inneres

**Karl Nehammer, MSc** Bundesminister

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.558.077

Wien, am 29. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 31. August 2020 unter der Nr. **3212/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Asylverfahren eines radikalislamistischen und homophoben Antisemiten" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

### Zu den Fragen 1 bis 7 und 9 bis 15:

- Wann stellte der 31-jährige Syrer genau seinen Asylantrag in Österreich?
- Wo stellte der 31-jährige Syrer den Asylantrag?
- Wann wurde das Zulassungsverfahren durch das BFA abgeschlossen?
- Ist bekannt, über welche Route und wie der 31-jährige Syrer konkret nach Österreich gekommen ist?
- Wenn ja, über welche Route ist er nach Österreich gekommen?
- Wenn ja, wie ist er nach Österreich gekommen?
- Ist er illegal nach Österreich eingereist?
- Wie viele Einvernahmen durch das BFA haben mit dem 31-jährigen Syrer stattgefunden (bitte um Auflistung des genauen Datums)?

- Konnte bei dem 31-jährigen Syrer im Rahmen des Verfahrens und der Einvernahmen einschlägige Erkenntnisse über seine radikalislamischen, antisemitischen und homophoben Geisteshaltungen gewonnen werden?
- Wenn ja, inwiefern war dies der Fall?
- Welche Fluchtgründe führte der 31-jährige Syrer an?
- Zu welchem Zeitpunkt seit dem Asylantrag war der 31-jährige Syrer in welcher Asyleinrichtung jeweils wie lange einquartiert bzw. untergebracht?
- Ist der 31-jährige Syrer im Rahmen seiner Unterbringung jemals negativ aufgefallen?
- Wenn ja, inwiefern war dies der Fall?

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Datenschutz (§ 1 DSG) muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

## **Zur Frage 8:**

 Aus welchem Grund wurde beschieden, dass Österreich für das Asylverfahren zuständig ist?

Da die Voraussetzungen für die Durchführung eines Dublin-Verfahrens entsprechend der Dublin-III-Verordnung nicht gegeben waren, wurde der Asylantrag zum Verfahren zugelassen.

# Zur Frage 16:

 Welchen genauen Aufenthaltsstatus hatte der 31-jährige Syrer zum Zeitpunkt des Angriffs auf den Präsidenten der jüdischen Gemeinde?

Der Fremde verfügte zu diesem Zeitpunkt über den Status eines Asylberechtigten. Mittlerweile wurde ein Aberkennungsverfahren eingeleitet.

### Zur Frage 17:

• Wie viele Asylberechtigte wurden 2019 und bisher 2020 straffällig, aufgegliedert auf das Jahr und die Nationalität?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Karl Nehammer, MSc